

Verordnung 2026 über die
Benützung von Schulräumen
und -anlagen

März 2026

Der Gemeinderat Oberthal erlässt, gestützt auf

- Art. 3 des Reglements über die Benützung von Schulräumen und -anlagen, folgende

Verordnung über die Benützung von Schulräumen und -anlagen in der Gemeinde Oberthal

I. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen

Art. 1 ¹Gesuche um Benützung der Schulanlage Oberthal sind an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberthal zu richten.

² Gesuche für die Benützung von Räumen oder Anlagen werden auf einem speziellen Formular erfasst.

³ Benützungen können bewilligt werden, wenn

- die Schulleitung und der Hauswart informiert worden sind,
- die Benützung ausserhalb der Schulzeiten erfolgen soll oder die zu benützenden Räume nicht von der Schule belegt sind.

Art. 2 ¹Die Schulanlage darf nur in Begleitung einer verantwortlichen Person benützt werden.

²Die Weisungen des Hauswartes, die Hausordnung und allfällige Auflagen in der Bewilligung sind einzuhalten.

Bewilligungsinstanz

Art. 3 ¹Gesuche um einmalige Benützung von Schulräumen bewilligen die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit dem Hauswart und der Schulleitung.

²Gesuche um mehrmalige Benützung von Schulräumen bewilligen die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit dem Hauswart und der Schulleitung.

*Mobiliar und Geräte,
Garderobe*

Art. 4 ¹Mobiliar und Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Schulleiters oder der zuständigen Lehrperson benützt oder entfernt werden. Die benützten Gegenstände der Schule sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzustellen. Nicht rollbare Geräte müssen beim Hin- und Hertransport getragen werden. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Für die rechtzeitige Rückgabe der Gegenstände ist die verantwortliche Person zuständig.

²Vereine und Gruppen dürfen eigene Gegenstände nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz in der Schulanlage belassen. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.

Diebstähle

Art. 5 Für Garderobendiebstähle lehnt die Gemeinde als Eigentümerin der Schulanlage jede Haftung ab.

Schäden

Art. 6 Die Benützer sind verpflichtet, Schäden, welche beim Antritt der Raumbenützung bereits vorhanden sind, sofort dem Hauswart zu melden.

Benützungsvorschriften

Art. 7 ¹Das Betreten der Turnhalle in Strassenschuhen ist verboten.

²Für die Schulanlage Oberthal wurde ein Rauchverbot erlassen.

Art. 8 In speziellen Situationen erteilt die Gemeindeverwaltung abschliessend Spezialbewilligungen.

II. Verlassen der Schulanlage

Verlassen der Anlagen

Art. 9 ¹Die Schulanlage muss um 22.00 Uhr verlassen werden. Die Lehrpersonen oder die Verantwortlichen schliessen die Haupteingänge der benützten Schulanlage ab. Ausserdem muss folgendes erledigt werden:

- alle Fenster schliessen
- überall Lichter löschen
- in Duschen und Garderoben Wasserhahn schliessen

²Durch die Benützung entstandene Schäden sind am nächsten Tag dem Hauswart zu melden.

³Dauern schulinterne Anlässe länger als bis 22.00 Uhr, übernimmt die zuständige Lehrperson - nach Absprache mit dem Hauswart - die Verantwortung für das Abschliessen der Schulanlage.

⁴Andere Benützungen, die länger als bis 22.00 Uhr dauern, dürfen nur erfolgen, wenn der Hauswart ausdrücklich damit einverstanden ist.

III. Verschiedenes

Art. 10 Für ortsansässige Vereine und Veranstalter ist die Benützung der Schulanlage nur dann gebührenpflichtig, wenn Eintritte verlangt werden oder ein finanzieller Erfolg durch die Veranstaltung angestrebt wird.

Art. 11 Für Sachbeschädigungen haftet der Verursacher. Kann dieser nicht ausfindig gemacht werden, haftet der letzte bekannte Raumbenützer.

Art. 12 Bei Missachtung der Vorschriften oder Weisungen kann ein Benützungsverbot ausgesprochen werden.

IV. Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse und Beschlüsse.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung mit Beschluss Nr. 2026-24 an der Sitzung vom 16. März 2026 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Christoph Zbinden Karin Scheidegger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflageexemplar

Gebührentarif zum Reglement über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

Der Gemeinderat Oberthal erlässt gestützt auf Art. 6 des Reglements über die Benützung von Schulräumen und -anlagen mit Wirkung ab 1. Januar 2026 folgenden

Gebührentarif

Benutzergruppe	Turnhalle	Singsaal	Hort, Schulzimmer und übrige Anlagen
Erwachsene - 1 Stunde pro Woche	250.--*	150.--*	100.--*
Erwachsene - 1 Doppelstunde pro Woche	400.--*	250.--*	150.--*
Jugendliche (16 - 20 Jahre) - 1 Stunde pro Woche	150.--*	100.--*	75.--*
Jugendliche (16 - 20 Jahre) - 1 Doppellektion pro Woche	250.--*	150.--*	100.--*
Schüler	Gratis	Gratis	Gratis
Vereine mit schulpflichtigen Kindern	Gratis	Gratis	Gratis
Einmalige Benützung von 2 - 3 Stunden während der Schulzeit	50.--	30.--	25.--
Kurse und Veranstaltungen am Samstag, Sonntag oder ausserhalb der Schulzeit	½ Tag Fr. 50.-- 1 Tag Fr. 100.-- 1 Woche Fr. 300.-- zusätzlich Entschädigung Hauswart nach Aufwand	½ Tag Fr. 30.-- 1 Tag Fr. 60.-- 1 Woche Fr. 180.-- zusätzlich Entschädigung Hauswart nach Aufwand	½ Tag Fr. 25.-- 1 Tag Fr. 50.-- 1 Woche Fr. 150.-- zusätzlich Entschädigung Hauswart nach Aufwand
Verlegung Turnhallenboden	Entschädigung Hauswart nach Aufwand		

* Jahresgebühr

Für ortsansässige Vereine und Veranstalter ist die Benützung der Schulanlage nur dann gebührenpflichtig, wenn Eintritte verlangt werden oder ein finanzieller Erfolg durch die Veranstaltung angestrebt wird (Art. 10 der Verordnung).

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif mit Beschluss Nr. 2026-24 an der Sitzung vom 16. März 2026 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Christoph Zbinden Karin Scheidegger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflageexemplar